

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Zörbig e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 06780 Zörbig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in der Stadt Zörbig und die Pflege der Kameradschaft der Angehörigen der Ortsfeuerwehr Zörbig.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zur Thematik Feuerwehr und Feuerschutz
 - Teilnahme an Leistungsvergleichen
 - Verbesserung der materiellen Ausstattung der Ortsfeuerwehr Zörbig
 - Pflege der Feuerwehrtraditionen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Keine Person darf, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß Satzung verwandt werden.
- (5) Bei Ausscheiden aus dem Verein stehen den Mitgliedern keine Anteile des Vereinsvermögens zu.
- (6) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Zörbig mit der Maßgabe diese Mittel für die materielle Ausstattung der Ortsfeuerwehr Zörbig zu verwenden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im Verein ist eine Mitgliedschaft als aktives, förderndes oder Ehrenmitglied möglich.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr werden. Fördernde Mitglieder können Körperschaften, natürliche und juristische Personen sein, die den Verein materiell oder immateriell unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen und der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder durch Ausschluss. Bei juristischen Personen mit dem Ende der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags kann, nach vorheriger zweimaliger Mahnung, ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Hat ein Mitglied schuldhaft oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die einfache Mehrheit des Vorstands ist für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Bei einem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Kassenordnung

- (1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dieser wird jeweils zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder der Ortsfeuerwehr Zörbig sind vom Jahresbeitrag befreit.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres geändert werden. Die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gilt als ausreichend für die Beschlussfähigkeit.
- (4) Zugriffsberechtigt auf das Vereinskonto sind der Kassenwart, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Unterschriftsberechtigt sind immer zwei der o. g. Personen gemeinsam.

§ 6 Rechte und Pflichten

Der Verein unterstützt seine Mitglieder in der Wahrnehmung Ihrer Interessen, soweit es dem Zweck des Vereins entspricht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Zörbig und einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins, durch die Mitgliederversammlung berufen.
- (2) Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Funktion einzeln zu wählen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet jedoch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus wählt die Mitgliederversammlung, für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden, einen Nachfolger.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einlädt. Die Einladung soll mit Ankündigung der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder im schriftlichen Verfahren der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens an die Stadt Zörbig.
 - f) Wahl einer Revisionskommission für die Dauer eines Geschäftsjahres bestehend aus drei Mitgliedern.
 - g) Berufung eines Wahlausschusses bestehend aus drei Mitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, kann aber auch in elektronischer Form erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes aktive Mitglied kann am Beginn der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) es mehr als 1/3 der Mitglieder fordern.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 15.03.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.